

STATUTEN DES AREALVEREIN LAGERPLATZ

Version GV 2023

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Arealverein Lagerplatz besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.

Sitz des Vereins ist in Winterthur, Kanton Zürich

2. Sinn und Zweck

Sinn und Zweck ist es gemeinsame Interessen der Mieterinnen und Mieter auf dem Lagerplatz zu vertreten und die Förderung möglicher gemeinsamer Aktivitäten.

3. Organisation

Der Verein besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.

3.1. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Ein ablehnender Entscheid kann vom Gesuchsteller an die GV weitergezogen werden.

Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den anteilmässigen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Ausschlüsse eines Mitgliedes aus anderen Gründen erfolgt durch Vereinsbeschluss.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Folgende Ämter sind zwingend zu besetzen: Präsidium, Aktuar:in und Kassier:in.

Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit an einer Vereinsversammlung möglich.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen
- Buchführung.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident:in den Stichentscheid.

3.3. Die Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vorher schriftlich per Briefpost oder elektronisch einberufen.

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Endgültige Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag

Alle Mitglieder haben an allen Versammlungen des Vereins das gleiche Stimmrecht.

Stimmvertretung durch andere Mitglieder ist nicht gestattet

Es entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nachfolgend nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident:in den Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen eine 2/3- Mehrheit der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zustehen, verlangen.

Eine a.o. GV hat frühestens vier, spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor der a.o. GV schriftlich per Briefpost oder elektronisch zu erfolgen.

4. Mitgliederbeiträge

Der jährlich zu zahlende Mitgliederbeitrag beträgt mindestens 100.- Franken. Firmenmitglieder mit mehr als 200 Stellenprozent sollen 300.- Franken und Firmenmitglieder mit mehr als 400 Stellenprozent sollen 500.- Franken bezahlen.

Eine Haftung der Mitglieder, welche über die Mitgliederbeiträge hinausgeht, ist ausgeschlossen.

5. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

Die finanziellen Mittel beschafft sich der Arealverein Lagerplatz aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und weiteren Einnahmen.

Diese müssen im Sinne des Zweckartikels verwendet werden. Für administrative Zwecke darf höchstens ein Drittel der Mittel verwendet werden. Ausgaben für Drittleistungen entscheidet der Vorstand zusammen.

Vorsätzliche Misswirtschaft und / oder Veruntreuung des Vereinsvermögens hat den Ausschluss zur Folge und kann geahndet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfälliges Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung oder einer wohltätigen Institution zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der GV vom 15. Mai 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

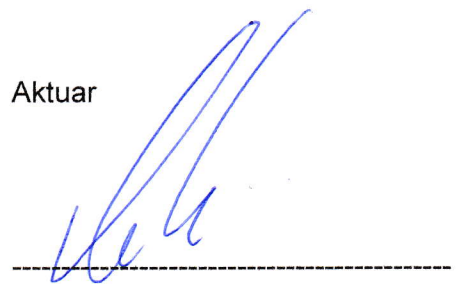
Winterthur, 15. Mai 2023

Präsidentin



Christina Müller

Aktuar



André Rüegger